

Stadt Wolfratshausen

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen



- Anstalt des öffentlichen Rechts –

Neufassung zum 01.05.2023 gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.04.2023
und Nachtrag vom 17.07.2024 gemäß Stadtratsbeschluss vom 16.07.2024
sowie 1. Änderungssatzung vom 25.06.2025 gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.06.2025

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Wolfratshausen, Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. 2022 S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Arbeitnehmer
- § 10 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 Auflösung des Unternehmens
- § 14 Öffentliche Bekanntmachung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) „Stadtwerke Wolfratshausen“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Wolfratshausen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Stadtwerke Wolfratshausen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfratshausen“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „SWW“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Wolfratshausen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 3.000.000,- €.
- (5) Nach Art. 89 Abs. 4 GO haftet die Stadt Wolfratshausen für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

- (6) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Stadt Wolfratshausen und der Umschrift „Bayern, Stadtwerke Wolfratshausen“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) ¹ Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und die Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, soweit nicht der Abwasserverband Isar – Loisachgruppe zuständig ist. ² Der Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien und in diesem Zusammenhang getätigte Nebengeschäfte, insbesondere in Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften und Kommunalunternehmen. ³ Ferner der Bau und Betrieb sowie die Beteiligung an entsprechenden Versorgungsnetzen und Vertriebsgesellschaften im Bereich Strom, Gas, Fernwärme und Telekommunikation sowie die Beteiligung an entsprechenden Unternehmen und Kooperationen.
- (2) ¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ² Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen errichten, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³ Die für die Stadt geltenden Vorschriften über die Errichtung und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. ⁴ Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. ⁵ Auf das Kommunalunternehmen gingen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.01.2000 alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Stadt Wolfratshausen zusammenhängen und bisher dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Wolfratshausen“ zugewiesen sind, mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Abwasserverband Isar-Loisachgruppe über. ⁶ Das Kommunalunternehmen übernimmt die Umlagezahlungen an den Abwasserverband.
- (3) ¹ Ab dem 01.05.2023 werden dem Kommunalunternehmen von der Stadt Wolfratshausen die Aufgaben des gesamten Bauhofes mit befreiender Wirkung für die Stadt Wolfratshausen übertragen (Aufgabenübertragung in Gänze). ² Aufgrund der Übertragung der Aufgaben des gesamten Bauhofes ist kommunalverfassungsrechtlich das Kommunalunternehmen als neuer Aufgabenberechtigter allein zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt und verpflichtet.
- (4) ¹ Zu den von der Stadt Wolfratshausen auf das Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze
 - der Winterdienst
 - die Straßenreinigung
 - die Grünflächenunterhaltung und Friedhöfe
 - die Kanalunterhaltung
 - die Gebäudeunterhaltung
 - die Abfallbeseitigung

- Handwerker- und Transportdienste
- die Hochwasserabwehr

²Die vorstehende Aufzählung der übertragenen Aufgaben des Bauhofes ist dabei nicht abschließend, sondern sie dient lediglich der beispielhaften Nennung einzelner Aufgabenbereiche. ³Eine Konkretisierung der Aufgaben erfolgt im Rahmen einer Zielvereinbarung.

(5) ¹Folgende Grundstücke, Dienstbarkeiten und Gebäude gingen mit Wirkung zum 01.01.2000 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Kommunalunternehmen über:

1. Grundstücke Wasserversorgung:

- Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1591/1, Grundbuch 9321, Bd.154, Blatt 5487
- Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1458/3, Bestandsverzeichnis 133, Blatt 7244
- Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1522/1, Grundbuch 9321, Bd.131, Blatt 4690
- Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1483/1, Grundbuch 9321, Bd.204, Blatt 7244
- Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 358/2, Grundbuch 9321, Bd.154, Blatt 5478

2. Grundstücke Abwasserentsorgung:

Gemarkung Weidach, Flur Nr. 197/1, Grundbuch 9321, Bd.32, Blatt 1176

3. Dienstbarkeiten:

- Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1531
- Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1548
- Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1591
- Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1595
- Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1601
- Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1611
- Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1617
- Grundstück Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1270

²Die Werte der Schlussbilanz zum 31.12.1999 des bisherigen Eigenbetriebes Stadtwerke Wolfratshausen waren in die Eröffnungsbilanz des Kommunalunternehmens zum 01.01.2000 zu übernehmen.

(6) Folgendes Grundstück ging mit Wirkung vom 01.01.2006 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadtwerke über:

Betriebsgrundstück: Pfaffenrieder Str. 6, Wolfratshausen
Gemarkung Wolfratshausen, Flur Nr. 1155/3, Grundbuch 9321, Bd. 131, Blatt 4690.

- (7) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (8) ¹Die Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwanges für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung entsprechend Art. 24 GO und dessen Durchsetzung entsprechend Art. 27 GO wurde den Stadtwerken Wolfratshausen durch Satzung vom 20.10.1999 übertragen. ²Das Kommunalunternehmen erlässt anstelle der Stadt Wolfratshausen die Wasserabgabesatzung, die Entwässerungssatzung und die dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen. ³Die zur Erfüllung der in Abs. 3 und 4 übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. ⁴Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 - 7)

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. ²Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) ¹Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. ²Ein für kaufmännische Angelegenheiten bestelltes Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens kraft Gesetzes verantwortlich.
- (4) ¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Bei mehreren Vorstandsmitgliedern vertreten diese das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des

Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wolfratshausen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 BBesG, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (8) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit, das Aufgabengebiet und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 9 übrigen Mitgliedern. ²Ist ein weiterer Bürgermeister Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter nach Satz 3 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein. ³Für die übrigen Mitglieder werden für den Fall der Verhinderung jeweils Stellvertreter bestellt.
- (2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der 1. Bürgermeister der Stadt Wolfratshausen. ²Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Rangfolge vertreten.
- (3) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist - eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) ¹Der Verwaltungsrat hat der Stadt Wolfratshausen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. ²Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt (§ 4 KUV).
- (7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung von 70.- € je Sitzung. ²Sie ist nach Ablauf jeder Sitzung zahlbar.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 8),
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstand und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 3. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
 4. Bestellung und Widerruf von Prokuren,
 5. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 6. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Entsorgungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge,
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 8. Bestellung des Abschlussprüfers,
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 10. Rückzahlung von Eigenkapital und Gewinnabführungen an die Stadt Wolfratshausen,

11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
 12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000,- € überschreitet,
 13. die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 6.000,- € überschreitet,
 14. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, wenn diese mit dem Vorstand des Kommunalunternehmens verwandt sind,
 15. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben (§ 2).
- (4) Der Stadtrat kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 15 Weisungen erteilen.
- (5) ¹Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) ¹Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. ²Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. Die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter anwesend sind

und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (3) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) ¹Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischen Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). ²Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift Einwendungen erhoben werden. ⁴Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. ⁵Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Schriftform

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Wolfratshausen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfratshausen“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte. ³Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Stadtwerke unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). ²Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.
- (3) Das Kommunalunternehmen übernimmt ab 01.01.2006 die Beamten und die Beschäftigten des städtischen Bauhofes unter Wahrung ihrer erworbenen beamten-/arbeitsrechtlichen und besoldungs-/tarifrechtlichen Ansprüche.

§ 10 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. ⁴Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. ⁵Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) ¹Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. ²Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289 b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind. ³Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.

- (2) ¹Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ²Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wolfratshausen unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Wolfratshausen über.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

¹Für die amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wolfratshausen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. ²Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Wolfratshausen ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.06.2025 mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft.

Wolfratshausen, den 25.06.2025



Klaus Heilingdehner
1. Bürgermeister